

mer wird von dem Könige eine Einweisungscommission für dieselbe bestellt.

Bei den Verhandlungen der Commission mit den Kammern führt selbige den Vorsitz.

Motive sind hierzu nicht gegeben.

Der Bericht lautet:

§. 3. (22.)

Für die Besorgung der Geschäfte vor der eigentlichen Constituirung einer Kammer, die hauptsächlich in der Annahme der Anmeldungen und vorläufigen Prüfung derselben, so wie in der Leitung der Vorbereitung zur Wahl des Präsidenten bestehen, sind in den verschiedenen constitutionellen Staaten verschiedene Behörden eingeführt. Da, wo landständische Ausschüsse bestehen, erfolgt jene vorläufige Geschäftsführung durch diese, in andern Staaten hat man Alterspräsidenten und für das Geschäft der Protocollführung die jüngsten Mitglieder der Kammer als Secretaire; einige Staaten haben auch besondere Einweisungscommissionen, wie sie zeither bei uns stattgefunden haben.

Liegt nun auch kein Grund vor, von dieser Einrichtung abzugehen, so scheint doch der Deputation die Bestimmung nothwendig, daß die bei uns üblichen Einweisungscommissionen stets aus der Mitte der Kammer gewählt werden, was durch den Entwurf nicht vollständig erreicht wird und doch ziemlich allgemein üblich ist. Dazu kommt, daß durch diesen nicht alle die Fälle getroffen werden, in welchen eine Veränderung in den Personen des vorigen Directoriums eintreten könne und ein gewesenes Mitglied desselben behindert wird, an den Vorbereitungsarbeiten einer Einweisungscommission Theil zu nehmen. Berücksichtigt man endlich noch, daß nach den Bestimmungen des Entwurfs (Abschnitt III.) der Einweisungscommission eine Cognition im Betreff der Legitimationen der angemeldeten Kammermitglieder, ja ihr fast allein, zustehen und daß ihr diese Cognition wenigstens als eine vorläufige auch nach den Vorschlägen der unterzeichneten Deputation verbleiben, mithin, anderer Geschäfte, die ihr zugewiesen sind, gar nicht zu gedenken, in vielen Fällen eine collegialische Beschlußfassung von ihr ausgehen soll, und sonach für sie auch das zu einem Collegium erforderliche Minimum der Mitgliederzahl bestellt werden muß, so dürfte es hinlänglich gerechtfertigt sein, wenn die Deputation den §. 3 also gefaßt zu sehen wünscht:

„Die der Constituirung ——— besorgt, welche jedesmal vom Könige aus der Mitte der zusammentretenden Kammer bestellt werden und aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen müssen. Diese Commissionen führen bei den Verhandlungen mit den Kammern den Vorsitz.“

Wird die Bestimmung über die Bildung der Einweisungscommissionen in dieser Maasse getroffen, dann liegt Gewißheit vor, daß dieselben allemal, also auch nach einer Kammerauflösung, aus der Mitte der neu zusammentretenden Kammer bestehen und, selbst wenn alle Mitglieder der vorigen Directorien an den Geschäften der Einweisungscommission Theil zu nehmen behindert wären, bei Ernennung der Mitglieder der letztern keinerlei Zweifel hervortreten werden, während, wenn die alten Directorien noch vorhanden sind, diese immer berücksichtigt werden können und auch bei einer ganz neu zusammentretenden Kammer jedenfalls so viele ältere, mit dem Geschäftsgange vertraute Mitglieder zu erlangen sein werden, als zu der betreffenden Einweisungscommission erforderlich sind.

Die Herren Regierungscommissarien haben zwar die Abänderung nicht für nothwendig gehalten, jedoch auch keine wesentlichen Bedenken dagegen erhoben.

II. 52.

Schließlich muß die Deputation noch erinnern, daß das hier abgegebene Gutachten nur ein eventuelles ist, indem sie, wie später noch besprochen werden wird, eine permanente Zwischendeputation vorschlagen wird, die, wenn sie genehmigt wird, dann auch die Geschäfte der zeitherigen Einweisungscommissionen mit zu besorgen haben wird. Um nun der Beschlußfassung im Betreff der erwähnten Zwischendeputation nicht vorzugreifen, möchte hier das Gutachten der Deputation, wenn es überhaupt angenommen wird, nur eventuell und vorbehaltlich der Beschlußfassung über die permanente Zwischendeputation angenommen werden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber das Wort?
— Die Deputation beantragt, daß §. 3 der Vorlage in der von ihr S. 15 des ersten Berichts angenommenen, jedoch nur eventuell vorgeschlagenen Fassung angenommen werde. Ich werde daher die Frage an die Kammer so stellen: Will die Kammer vorbehaltlich der Beschlüsse über die permanente Zwischendeputation, die, wenn sie genehmigt wird, dann auch die Geschäfte der zeitherigen Einweisungscommission zu besorgen haben wird, den §. 3 in der S. 15 des ersten Berichts der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 4.

Ständeverzeichniß.

Das Gesamtministerium theilt den Einweisungscommissionen vor dem Antritte ihrer Function ein Verzeichniß der einberufenen Stände und der nach den Erfordernissen des Wahlgesezes als legitimirt geachteten Stellvertreter zur Nachricht mit.

Referent Abg. Todt: Der Bericht sagt:

§. 4. (21.)

Zuvörderst ist hierbei eine allgemeine, auch auf spätere Paragraphen Bezug habende Redactionsbemerkung zu machen, indem es der Deputation wünschenswerth erschienen hat, daß das Wort: „Stände“ mit einem andern geeigneten, z. B. Kammermitglieder, Abgeordneten u. s. w. vertauscht werde, einestheils, weil es aus der alten nichtconstitutionellen Verfassung entlehnt ist und lediglich durch diese gerechtfertigt wird, andernteils, weil jeder in die Kammer Eintretende nach der Constitution Vertreter des Ganzen, nicht aber bloß seines Standes sein soll und zudem das Wort: „Stand“ auf die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes in dem gewöhnlichen Sinne nicht einmal Anwendung leidet.

Die Herren Regierungscommissarien haben zwar hiergegen erinnert, daß das Wort: „Stand“ um deswillen besser sei, als ein anderes, weil es allgemeiner sei, indem z. B. mit dem Worte „Kammermitglieder“ Herrschaftsbesitzer, Bevollmächtigte der Stifter u. s. w. in der ersten Kammer nicht wohl bezeichnet werden könnten, da sie vor ihrem Eintritte noch keine Kammermitglieder wären. Da jedoch die Deputation keinen bestimmten Ausdruck vorgeschlagen hat, dieser auch für die verschiedenen Bestimmungen verschieden gewählt werden kann, so erachtet man es immer noch für zweckmäßig,

daß das Wort: „Stand“ hier und überall, wo es in der Landtagsordnung noch ferner vorkommt, bei der künftigen Redaction der letztern mit einem andern passendem vertauscht werden möge.

Hiernächst scheint der Deputation der Entwurf in so fern eine Ungewißheit zu enthalten, als, wenn das Wort „legitimirt“ nur vor den „Stellvertretern“ steht, leicht die Meinung aufstau-